TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (\$ 1 (5, 6) BouNVO)

F G E B I E T SIND CARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND VERCNÜGUNSSTÄTTEN UNZULÄSSIG. IM DORFGEBIET MIT DER EINSCHRÄNKUNG -E- SIND DARÜBER HINAUS BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG UND SAMMLUNG FORSTWIRTSCHAFTLILCHER ERZEUGNISSE SOWIE SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE UNZULÄSSIG.

MINDESTMASSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 (1) 3 BauGB)

IM REINEN WIDHINGEBIET WERDEN FÜR. BAUGRUND STÜCKE FOLGENDE MINDESTMASSE FESTGESETZT: GRUNDSTÜCKSCRÖSSE BEI EINZELHAUSBEBAUUNG MIND. 500 gm.BEI DOPPELHAUSBEBAUUNG MIND. 400 gm. (JE DOPPELHAUSHÄLTE).

3. ZAHL DER WOHNUNGEN (5 9 (1) 6 BauGB)

IM REINEN WOHNGEBIET BETRÄGT DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN 2.

4. VON DER BEBAUUNG EREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 10 BauGB)

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. INNERHALB DER SICHT-F L À C H E N - SIND EINFRIEDUNGEN UND FLACHENHAFTE BEPFLANZUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER DER HÖHE DES ANGRENZENDEN STRASSENNIVEAUS ZULÄSSIG.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

INNERHALB DER REINEN WOHNGEBIETE SIND. DIE IN AIT ÜIR LICCHEEN. GELÄNDE HÖHEN. ZU ERHALTEN. GELÄNDEFINSCHNITTE UND - AUFSCHÜTTUNGEN KÖNNEN FÜR DIE ERFORDERLICHE EINFÜGUNG BAULICHER ANLAGEN IN DAS GELÄNDE 1m ABWEICHEND VON DER VORHANDENEN GELÄNDEHÖHE ZUGELASSEN WERDEN.

SIND BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS INNERHALB DER FESTGESETZTEN KNICKRANDSTREIFEN UND ABLAGERUNGEN UNZULÄSSIG. DIESE BEREICHE KÖNNEN VON DER GEMEINDE GRANDE FÜR UNTERHALTUNGSARBEITEN AM KNICK IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN

JE NEUZUBILDENDES BAUGRUNDSTÜCK IST EIN OBSTBAUM MIT EINER HÖHE VON 1,50 m ÜBER GELÄNDE AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ANZUPFLANZEN.

DIE CRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND NICHT ÜBERDACHTEN STELLPLATZFLÄCHEN WERDEN (+ 9 (4) BaugB IN VERBINDUNG MIT + 82 LBO) MIT WASSERGEBUNDENER DECKE ODER WASSERDURCHLÄSSIGER PFLASTERUNG FESTGESETZT.

INNERHALB DER AUSCIEICHSFLÄCHE IST DIE ENTWICKLUNG EINER CRAS-/ KRAUTFLUR (MAHD ALLE 4-5 JAHRE) VORGESEHEN. FÜR DIE ANLAGE DES GEHDUZSTRIEFENS SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN. SANDBRIKKETS), HASEL (10%), WEISSDORN (10%) GINSTER (5%), ZITTERPAPEL (10%), VOCELKIRSCHE (5%), SCHLEHE (10%), WILDBRINE (5%), STIELEICHE (5%), HUNDSROSE (5%), BROWBEERE (5%), HOLUNDER (10%) UND EBERESCHE (15%).

(HINWEIS: DAS ANFALLENDE DACHFLÄCHENWASSER SOLLTE AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VERSICKERT WERDEN.)

6. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

NNERHALB DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST DIE ANORDNUNG VON FENSTERN UND TÜREN VON SCHLAF- UND WOHNRAUMEN NACH SÜDOSTEN UNZULÄSSIG.

FENSTER UND TÜREN SONSTIGER AUFENTHALTSRÄUME SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN, DIE NACH SÜDOSTEN AUSGERICHTET

TRION, MISSEN

TRION, GEBÄUDFFRONTEN NACH NORDOSTEN BZW. SODWESTEN WERDEN DER FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHE

DEMILIS DER NEDROTERN ARKENDENEN DEL STEMBERGEN LABAMFOCERSFEICHS SESTEMBERGEN ARKENDE VON FRANKLICH 7. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

DIE NEUZUPFLANZENDEN – SIN ZIELBÄUME – IM STRASSENRAUM SIND IN DER ART STIELEICHE MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm innerhalb eines 2 m breiten Pflanzstreifen anzupflanzen, (Stammumfang in höhe 1,20m über Gelände)

8. GESTALTUNG (\$ 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT \$ 82 LBO)

INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES SIND AUSSENWÄNDE VON NEBENANLAGEN UND GARAGEN DEN AUSSENWÄNDEN DER HAUPTBAUKÖRPER ENTSPRECHEND ZU GESTALTEN.

FENSIFRIOSE FASSADEN (AUCH GARAGEN) SIND MIT EINEM FLÄCHENANTEIL VON MIND, 1/3 DER GESAMTFLÄCHE MIT RANK- UND KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

DIE ZULASSIGE DACHNEIGUNG BETRAGT 35 BIS 50 GRAD. IN EIBEN AIN LA GEN, GARAGEN UIN DIC SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG. FLACHDÄCHER SIND MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG VORZUSEHEN.

DIE SIOCKELHÖHE (GLEICH OBERKANIE DES FERTIGEN ÉROGESCHÖSSTUSSBODEN) DARF MAX. 0.80 im über mittlerer Höhe des andrenzenden gelämbennzaus effragen. Die Filmstihöhe da darf max. 30 im über mittlerer höhe des Morenzendens Gelämbennzaus effragen. Siehen nikrenalb der Gerradinaben flüchen keine Abrechende inder ANGRENZENDEN GELANDENWEAUS BETRAGEN, SOFERN NINEHAALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KEINE ABWEICHENDE VORCESEHEN IST (* 9 (1) 1 BOUGB IN VERBINDUNG MIT * 16 BOUNVO).

NNERHALB DES WR IST FUR CENEIGTE DÄCHER EINE ROTE DOER ANTHRAZITFARBENE DACHPFAN-

PLANZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN L FFSTSETZUNGEN . ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 9 (1) 1 BauGB WR REINES WOHNGEBIET MD MD DOREGEBIET EINGESCHRÄNKTES DORFGEBIET 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN 5 9 (1) 2 BouGB OFFENE BAUWEISE ed NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND 9 (1) 10 Bau FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, S = SICHTFLÄCHE VERKEHRSFLÄCHEN 9 (1) 11 BouGB VERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH, MISCHELÄCHE P PARKPLÄTZE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 9 (1) 20 BauGE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE 5 9 (1) 21 BauGB CEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN s 9 (1) 22 BauGB м MÜLLGEFÄSSTANDORT MIT RÄUMLICHEN BEREICH FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN 5 9 (1) 24 BauGB FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN LÄRMPEGELBEREICHE LÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND ONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND DIE BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG FLÄCHEN FOR s 9 (1) 25 BauGB UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN EINES KNICKS FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN 0 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG EINES KNICKS FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER VORHANDENE FLURSTOCKSGRENZEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (ART UND MASS) ABGRENZUNG HESTGESETZTER FIRSTHÖHEN

9 (7) BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN CELTUNGSBEREICH

KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

FLURSTOCKSBEZEICHNUNG

KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN _~_ KONFTIG ENTFALLENDE KNICKABSCHNITTE

BEMASSLINGEN

AUFGESTELLI AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER CEMENDEVERTRETUNG VOM ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM UND DURCH AUSHANG ERFOIGT. CRANDE GEMEINDE DIE ERDAZEITIGE RORGERBETEILIGUNG IST AM 7.6.1993 GRANDE KREIS STORMARN BANDE. 4.3. 1994 DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BED SCHREIBEN VOM 22.7.1993/25.11.1993 EINER STELLUNGNAHME AUFGENODERT WORDEN. CEMENDE GRANDE CRANDE, 4.3. 4994 KREIS STORMARN

MUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND SELLYSSUE SCHLUSS WURDE AM 25.10.1993 GEFASST

CRANDE, 4.3. 4994

DIE CEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.6.1993

ZUR AUSLECUNG BESTIMMT, DER ERNEUTE ENTWURFS-UND

GRANDE KREIS STORMARN

LANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE OUR ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AS

UND ERNEUT IN DER

ZEIT VOM 22.7.1993 TIS ZUM 9.8.1993

ZFIT VOM 17.12.1993 BIS ZUM 17.12.1993

WAHREND SER DIENSISJUNDEN NACH . 3 (2) BOOGB OFFENTLICH WISCELEGEN, NACH . 2 (3) BOUGB-MOBRIAHMENG WURDE DIE DALIER DER AUSLEGUNG VERKÜRZE. DIE ÖFFENTICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANBEGUNGEN WARREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER 7U PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM. 16.7.1993 UND 29.11.1993 MCH AUSHANG OPISÜBLICH BEKANNIGEMACHT WORDEN.

GRANDE. 4.3.4994

GEGINDE KREIS STORMARN



DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM PLANUIC WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

SOWI FESTLECUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN

10.06 1 BAD OLDESLOE don



DEFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIE GEMENDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANBEGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖF-FENTLICHER BELANGE AM 25 10 1993. UND 7.2.1994. GERRIEF, BASKARGERNAST MITGETEILT WORDEN.

GRANDE. 4.3. 4994

GRANDE KREIS STORMARN BURGERMEISTER

DER BEBAUINGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUN. (TEIL A) UND DER IEXT (TEIL 8), WURDE AM 7.2.1994. VON DER GEBENDEVERRETUNG ALS SAZVING BEGGELÖSSEN, DIJ GEBENETIGEN, ZUM REBAUINGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GE-WENNEVERSTEHENDE VON 7.2.1994. GERBLICH GEBENETIGEN.

GRANDE. 4.3. 4994

GRANDE KREISEIORMARN BORGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZICKRENGENSTON DEM TEXT (LEFT B), AUG WERMIT AUSGEFERTIGT.

GRANDE, 4.3. 1994





DIE STELLE, BEI DER DER PAM AUF DAUER WÄHERND DER DEKNISTLINDEN VON "FDERDANL EINFESEND, AFREIE KANNT MOD DER DEN BRIALT JUSKIMFT ZU ERFALTEN IST, IST AM 3.5.4994 DRISDBLICH BEKANNIGEMEIT WORDEN IN DER BEKANNIMICHING SIT AUF DIE CELTENDMACHUNG DER VERLEFZUNG VON VERFANRENS- UND FORMORSCHREITEN UND VON MÄNGELN DER BRÄSCHUS SOME AUF DIE RECHISTOLIEN (? 1275 (2) BBAGE) UND WEITER AUF FÄLLICKETI UND ERLÖSSIEN VON EMISCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (* 44 BBUUBB) HINGEWISCEN WORDEN. DIE SATZUNG ST AM 4.5.4999N KRAT GERTEIN.

CRANDE, 5.5. 1994





AUFGRUND DES 5 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL | S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT AUF GRUND DES ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22. APRIL 1993 SOWIE NACH 5 82 DER LANDESRAUGRDNUNG VOM 24 FEBRUAR 1985 (EVOR), Schl-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7.2.1994 / UND MIT STATUTIONING DES LANDRATS DES KREISES AFORMARIA FOLGENDE SATZUNG DERE DEN BERAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR WAS/GERIFT: 8 IND GROSSE KOPPEL NORTWESTLICH TANNENWEG

BESTEHEND ANS DER PLANZEIGHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PRÄAMREI -

